



Hinweise zum Fallmanagement nach psychosomatischer Rehabilitation (Individuelles Nachsorgeangebot)

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

während Ihrer medizinischen Rehabilitation hat sich ergeben, dass nach Abschluss Ihres Rehabilitationsaufenthaltes eine weitergehende Begleitung sinnvoll ist, um Ihren Rehabilitationserfolg nachhaltig zu stabilisieren und Ihre berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen bzw. zu festigen. Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, diese Hinweise durchzulesen.

Warum ein Fallmanagement?

Es ist häufig nicht einfach, die guten Empfehlungen und Vorsätze nach dem Aufenthalt in der Rehabilitationseinrichtung auch im häuslichen und beruflichen Umfeld in die Tat umzusetzen. Sie treffen im Alltag, auf Ihrer Arbeitsstelle oder bei der Arbeitssuche auf Konflikte, Probleme und Belastungen, die während der medizinischen Rehabilitation besprochen wurden, aber jetzt eigenverantwortlich verändert werden sollen. Vielleicht haben Sie das Gefühl (wie viele andere Rehabilitationspatienten), gerade jetzt mit Ihren Problemen alleingelassen zu werden. An dieser Stelle möchten wir Sie mit unserem individuellen Nachsorgeangebot unterstützen!

Was wird getan?

Das Fallmanagement, das in vielen Bereichen von Ihnen mitgestaltet werden kann, soll Sie dabei unterstützen, Erfahrungen, die Sie in Ihrer Rehabilitation gemacht haben, auch in Ihrem Alltag anzuwenden. Dadurch soll der Übergang von der stationären oder ganztägig ambulanten Rehabilitation in die Arbeitsrealität unterstützt werden. Das auf Ihr Erwerbsleben ausgerichtete Fallmanagement bietet Ihnen die Möglichkeit, über Ihre Probleme im beruflichen Alltag zu sprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die Sie dann ausprobieren können. Sie werden dabei von einer Fallmanagerin / von einem Fallmanager unterstützt.

Wie läuft das Fallmanagement ab?

Während Ihrer Rehabilitationsmaßnahme wird das Rehabilitationsteam mit Ihnen in einem Beratungsgespräch klären, ob ein Fallmanagement erforderlich ist. Ist dies der Fall, wird von der Rehabilitationseinrichtung eine entsprechende Verordnung erstellt, die für Sie als Kostenzusage gilt. Ein gesonderter Bescheid wird nicht erteilt. Mit Unterzeichnung der Verordnung stimmen Sie der Teilnahme an dem Fallmanagement zu. Diese Verordnung ist dann gleichzeitig der Auftrag für die Fallmanagerin / den Fallmanager. Am Ende Ihrer Rehabilitation findet regelhaft Ihr erstes Gespräch mit der Fallmanagerin / dem Fallmanager und der Rehabilitationsärztin / dem Rehabilitationsarzt in der Rehabilitationseinrichtung statt. Sie besprechen hier gemeinsam die weiteren Handlungsschritte.

Das Fallmanagement umfasst zunächst einen Zeitraum von 6 Monaten und beginnt am Tag nach Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung. In diesem Zeitraum können bis zu maximal fünfzehn Zeitstunden Beratung durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um ganz unterschiedliche, auf Sie individuell zugeschnittene Termine handeln. Dazu gehören neben persönlichen Gesprächen u.a. telefonische Kontakte mit Ihnen oder ggf. dritten Personen aus Ihrem Arbeitsumfeld oder Ihrer Familie oder mit Ihrem Hausarzt. Bei Bedarf wird Ihre Fallmanagerin / Ihr Fallmanager Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber aufnehmen. Ein Arbeitgeberbesuch kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein. Dieser kann mit oder ohne Sie stattfinden. Voraussetzung für Gespräche mit Dritten ist **immer Ihr ausdrückliches schriftliches Einverständnis nach Information über Zweck und Inhalt des Gesprächs.**

Eine Verlängerung des Fallmanagements um maximal 3 Monate mit bis zu 15 Zeitstunden ist nach Abstimmung mit Ihrer Fallmanagerin / Ihrem Fallmanager möglich. Dabei werden der bisherige Ablauf und die Ergebnisse des Fallmanagements sowie Ziele einer Verlängerung berücksichtigt.

Wer führt das Fallmanagement durch?

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen beauftragt für das Fallmanagement qualifizierte externe Fallmanager und Fallmanagerinnen.

Wer trägt die Kosten?

Durch die Verordnung der Rehabilitationseinrichtung übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Westfalen die vollständigen Kosten für das Fallmanagement. Dies beinhaltet das Honorar, sowie Kosten, die der Fallmanagerin / dem Fallmanager für Telefonate und Betriebsbesuche entstehen. Durch Ihre Unterschrift auf der Teilnahmebestätigung quittieren Sie die tatsächlich erbrachten Leistungen. Für Sie entstehen keine Kosten.

Vom Fallmanagement ausgeschlossen sind Versicherte, wenn sie

- mit einer Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden pro Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen wurden,
- bereits eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten,
- eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer beziehen,
- eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Drittel der Vollrente beziehen oder beantragt haben oder
- eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird (z.B. eine Betriebsrente).

Fahrkosten

Sofern Ihnen Fahrkosten entstehen, erhalten Sie eine Fahrkostenpauschale in Höhe von täglich 5,00 EUR für jeden wahrgenommenen Termin. Ihre Fallmanagerin / Ihr Fallmanager informiert sie über das Verfahren der Fahrkostenerstattung.

Was wird von Ihnen erwartet?

Nur durch Ihre aktive und regelmäßige Teilnahme an den Beratungsgesprächen kann der wünschenswerte gesundheitliche und berufliche Erfolg erzielt werden. Sollten Sie an den Beratungsgesprächen wegen Erkrankung oder Urlaubs verhindert sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Fallmanagerin / Ihrem Fallmanager ab.

Wann ist das Fallmanagement beendet?

Das Fallmanagement ist mit Ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben erfolgreich abgeschlossen.

Die Finanzierung kann von uns jedoch vorzeitig beendet werden, wenn

- Sie unentschuldig fehlen,
- das Fallmanagement mehr als 6 Wochen unterbrochen wird (zum Beispiel aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes),
- Sie Ihren Wohnsitz wechseln und dieser außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DRV Westfalen liegt,
- Ihnen nach Beginn des Fallmanagements eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer bewilligt wird,
- Sie eine konkrete / qualifizierte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten oder
- Sie bei den Beratungsgesprächen nicht ausreichend mitarbeiten.

Wichtige Hinweise:

Eine bestehende Arbeitsunfähigkeit oder eine vorgesehene stufenweise Wiedereingliederung sind grundsätzlich kein Hindernis für die parallele Inanspruchnahme des Fallmanagements. Das Fallmanagement findet berufsbegleitend statt. Ein Anspruch auf Haushaltshilfe während der Teilnahme am Fallmanagement besteht nicht. Verdienstausschlag oder ähnliche Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei dem Fallmanagement nach Ihrer psychosomatischen Rehabilitationsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Westfalen